



Zusammensetzung der Kreisstellenvorstände der Ärztekammer Nordrhein

Wahlperiode 2005/2009

Gemäß § 21 Abs. 9 und § 22 Abs. 3 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 11.05.1996 gebe ich nachstehend folgende Ersatzfeststellung bekannt, die nach dem Ausscheiden eines Mitglieds eingetreten ist:

Korrektur/Kreisstelle Solingen

Leider ist bei der Bekanntmachung der Ersatzfeststellung im *Rheinischen Ärzteblatt* 6/2008 ein Fehler unterlaufen.

Prof. Dr. med. Peter Heering
Himmelgeister Landstraße 58
40589 Düsseldorf

ist für Dr. med. Ludger Wiemer und nicht für Dr. med. Andreas Becker in den Vorstand der Kreisstelle Solingen der Ärztekammer Nordrhein nachgerückt.

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
Präsident

Änderung der Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat am 19.04.2008 die Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein vom 11. Mai 1996 wie folgt geändert.

Artikel 1

1. In § 3 werden die Absätze 4, 5 und 6 gestrichen.
2. § 3 Abs. 7 wird § 3 Abs. 4.
3. § 4 wird wie folgt gefasst:

§ 4

- (1) Wahlberechtigt sind alle Kammerangehörigen außer denjenigen, die
 - a) für die Besorgung aller ihrer Angelegenheiten betreut werden; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerinnen und Betreuer die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst oder
 - b) infolge gerichtlicher Entscheidung das Wahlrecht nicht besitzen.
- (2) Das Wahlrecht kann der Kammerangehörige ausüben, der am Wahltag mindestens drei Monate dem Wahlkreis angehört und dort in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (3) Die Zugehörigkeit zu einem Wahlkreis bestimmt sich nach dem Ort, an dem der Kammerangehörige seinen Beruf ausübt oder wohnt, soweit er seinen Beruf nicht ausübt. Bei einer Berufsausübung an mehreren Orten bestimmt sich die Zugehörigkeit zu dem Wahlkreis, für den der Kammerangehörige seine Haupttätigkeit angezeigt hat. Unterbleibt eine Anzeige, erfolgt eine Zuordnung durch die Kammer nach Maßgabe der der Kammer gemeldeten Daten.

- (4) Der Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur persönlich ausüben.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5

- (1) Ein Kammerangehöriger kann nur in dem Wahlkreis gewählt werden, in dem er wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Wählbar ist jeder wahlberechtigte Kammerangehörige, der am Wahltag mindestens drei Monate der Kreisstelle angehört.
- (3) Nicht wählbar sind Kammerangehörige, die am Wahltag
 - a) infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen,
 - b) infolge berufsgerichtlicher Entscheidung das passive Berufswahlrecht nicht besitzen (§ 66 Abs. 1 a Heilberufsgesetz),
 - c) hauptberuflich bei der Kammer oder der Aufsichtsbehörde beschäftigt sind.

Artikel 2

Die Änderung der Wahlordnung zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein tritt am 01.10.2008 in Kraft.

Diese Wahlordnung für die Wahl zu den Kreisstellenvorständen der Ärztekammer Nordrhein wird hiermit ausgefertigt und im *Rheinischen Ärzteblatt* veröffentlicht.

Ausfertigung:
Düsseldorf, den 28. April 2008

Prof. Dr. med. Dr. h. c. Jörg-Dietrich Hoppe
– Präsident –